

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **102 (1921)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Bibliothèque et Archives

9° La Commission a constitué une bibliothèque et des archives relatives à ses travaux. Tous ces documents sont déposés au „Service topographique fédéral, à Berne“ qui veut bien les tenir en ordre. Ils sont à la disposition des membres de la Commission, de ses ingénieurs et du Directeur du Service topographique.

En outre, la Commission remet un exemplaire de chacune de ses publications: aux archives de la S. H. S. N., à la bibliothèque de la S. H. S. N., à la Bibliothèque nationale et au Département fédéral de l'Intérieur.

V. Comptes et Rapports

10° Les recettes de la Commission comprennent:

- a) les subsides qu'elle reçoit de la Confédération;
- b) des subventions provenant d'autres organes scientifiques pour lesquels elle exécute des travaux ou avec lesquels elle procède à des travaux en commun;
- c) le produit de la vente de ses publications.

11° La Commission présente chaque année un rapport sur son activité jusqu'au 30 juin, rapport qui doit être remis au plus tard le 15 juillet au Comité central de la S. H. S. N., qui le publie dans les „Actes“ de la Société. Les comptes sont arrêtés aux 31 décembre et remis au Comité Central.

12° La Commission présente en outre, à la fin de chaque année, un rapport sur ses travaux accompagné d'un compte-rendu financier détaillé. Les pièces sont transmises au Département fédéral de l'Intérieur par le Comité central.

VI. Dispositions finales

Le présent règlement est soumis à l'approbation de l'Assemblée générale administrative. Il en sera de même pour tout changement ultérieur qui y serait apporté.

En cas de dissolution de la C. G. S. ses archives seront transférées aux archives de la S. H. S. N.

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(1921)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine hydrobiologische Kommission zur Erforschung der Biologie der schweizerischen Gewässer.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder

wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, welcher Mitglied des Senates der S. N. G. ist, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Quästor. Sie bezeichnet den Stellvertreter in den Senat der S. N. G. Das Resultat der Präsidentenwahl und seines Stellvertreters im Senat ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen an. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern das Traktandenverzeichnis zuzustellen. Es können auch Traktanden auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Bei der Abstimmung entscheidet der Präsident bei Stimmengleichheit. Die Kommissionsprotokolle und Rechnungen, soweit sie nicht mehr im Gebrauch stehen, sowie alle für das Archiv wichtigen Schriftstücke sind dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung zu übergeben.

II. Aufgaben

§ 5. Die Kommission hat die Aufgabe, in enger Verbindung mit den hydrobiologischen Arbeiten der Abteilung für Wasserwirtschaft des eidgenössischen Departements des Innern die planvolle Erforschung unserer Gewässer in hydrobiologischer Hinsicht einzuleiten und zu unterhalten.

III. Durchführung der Aufgaben

§ 6. Zu diesem Zwecke regt sie die Untersuchungen freiwilliger Kräfte an, unterstützt diese mit Rat und Tat und zieht zur Erweiterung solcher Arbeiten, wenn nötig, bezahlte Kräfte bei. Sie macht zu solchen Zwecken Mittel von Gemeinwesen, Gesellschaften, Privaten flüssig. Sie vermittelt den Druck der unter ihrer Leitung ausgeführten Arbeiten.

§ 7. Die durch die Kommission veranlassten und unterstützten Publikationen erhalten auf dem Titel die Bezeichnung: „Im Auftrage der hydrobiologischen Kommission der S. N. G.“

§ 8. Die Kommission überweist je ein Exemplar dieser Publikationen dem unter der Leitung des Zentralvorstandes stehenden Archiv, sowie der Bibliothek der S. N. G. und der schweizerischen Landesbibliothek.

§ 9. Die Kommission verfügt von Fall zu Fall über alle auf Kosten der Kommission hergestellten Klischees, Kartenplatten, Negative und Ähnliches.

IV. Rechnung und Berichte

§ 10. Die Einnahmen bestehen:

1. aus den Beiträgen der S. N. G.,
2. aus eventuellen Subventionen des Bundes, von Kantonen, Gemeinden,
3. aus eventuellen Subventionen von Gesellschaften und Privaten.

§ 11. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentral-

vorstand einzureichen und werden in den „Verhandlungen“ veröffentlicht. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen.

§ 12. Wenn eine Bundessubvention verabfolgt wird, so wird dem Zentralvorstand auf Jahresschluss zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ein Tätigkeitsbericht und die detaillierte Jahresrechnung eingesandt. Ebenso ist dem Departement wenigstens je ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission zuzustellen.

§ 13. Für die Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern die Bahnauslagen vergütet.

V. Schlussbestimmungen

§ 14. Das Reglement der hydrobiologischen Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 15. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Reglement der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft

(Vom 15. Mai 1921)

1. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Mitgliederversammlung eine „Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz“ mit dem Zweck, das Studium der Kryptogamenflora der Schweiz zu fördern.

§ 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Vorschläge der Kommission zu ihrer Ergänzung in der Zwischenzeit werden vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Der Präsident ist Mitglied des Senates, die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter im Senat.

Das Rechnungswesen der Kommission wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Zu denselben kann auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. eingeladen werden.

Ausser in Sitzungen können Traktanden auch auf dem Zirkularwege zur Abstimmung gebracht werden.

Nicht mehr im Gebrauch stehende Protokolle, sowie weitere die